

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 7. Dezember 2020

Nr. 702

## Kantonale Verschärfung der Covid-19-Massnahmen

### 1. Ausgangslage

Trotz der auf Bundesebene ergriffenen Massnahmen vom 18. und 28. Oktober 2020 hat sich die Covid-19-Lage im November 2020 akzentuiert. In der zweiten Novemberhälfte ist die Anzahl aktiv infizierter Personen im Kanton Thurgau um über 150 Personen oder knapp 20 % gestiegen. Am 3. Dezember 2020 waren 968 Personen mit Covid-19 infiziert. Die durchschnittliche Anzahl neu infizierter Personen (14-Tage-Durchschnitt) ist seit dem 15. November von 142 auf 123 gesunken. Im selben Zeitraum hat die Anzahl hospitalisierter Personen bei rund 70 stagniert, wobei sich die Anzahl der davon auf der Intensivstation behandelten Personen von 15 auf 20 erhöht hat. Die 26 Plätze auf den Intensivstationen, die für Covid-19-Patientinnen und -Patienten reserviert sind, sind damit nahezu ausgelastet. Das Spitalpersonal arbeitet seit Monaten unter hohem Druck und braucht dringend Entlastung. Seit Mitte November ist die Anzahl Todesfälle von 79 auf 112 gestiegen. Der Bundesrat hat aufgrund der auch schweizweit weiterhin angespannten Lage am 4. Dezember 2020 zusätzliche Massnahmen im Hinblick auf die Festtage erlassen. Diese treten am Mittwoch, 9. Dezember 2020, 00.00 Uhr, in Kraft und sehen namentlich vor:

- Beschränkte Anzahl an Kundinnen und Kunden in grösseren Läden (neu 10 m<sup>2</sup> pro Kundin oder Kunde);
- Regeln für die Skigebiete;
- Singen im nichtprofessionellen Bereich nur im Familienkreis und in Schulen;
- Pflicht für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe zu erheben.

Der Kanton Thurgau ist mit einem Reproduktionswert ( $R_e$ -Wert) von 1.04 einer von acht Kantonen (AG, BL, GR, SG, SH, SO, SZ, TG), die gemäss einer Schätzung der ETH vom 3. Dezember 2020 einen Wert von über 1 aufweisen (Durchschnitt aller Kantone: 0.91; Zielwert: 0.8). Ein  $R_e$ -Wert von 1.04 bedeutet, dass eine infizierte Person im Durchschnitt 1.04 Person ansteckt, was einen exponentiellen Anstieg der Fallzahlen zur

2/5

Folge hat. Entsprechend wird die Beanspruchung der Spitalinfrastruktur durch Covid-19-Patientinnen und -Patienten in den kommenden Wochen absehbar steigen, obwohl diesbezüglich wenig Reserven zur Verfügung stehen. Es herrscht dringender Handlungsbedarf.

## 2. Erwägungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert. Er gewährleistet dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

Angesichts der im Kanton Thurgau anhaltend angespannten Lage mit einem  $R_e$ -Wert  $> 1$  sind folgende Massnahmen denkbar:

1. Ausweitung der Sperrstunde für sämtliche Restaurationsbetriebe (inkl. Take-away-Betriebe, Verkaufsstellen für Getränke und Speisen, insbesondere auch an Bahnhöfen und Tankstellen, sowie Lieferdienste), Bars und Clubs gemäss Art. 5a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage von 23.00 bis 06.00 Uhr auf 22.00 bis 06.00 Uhr.
2. Verschärfung des Verbotens gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage von aktuell maximal 50 auf 10 Personen. Dabei sind politische und zivilgesellschaftliche Veranstaltungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie Gottesdienste und Beerdigungen gesondert zu handhaben (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
3. Verschärfung des Verbots von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 15 Personen gemäss Art. 3c Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage auf 10 Personen.
4. Verschärfung bei den Gruppengrössen im nichtprofessionellen Sport- und Kulturbereich gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. b bzw. Art. 6f Abs. 2 lit. a Ziff. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage von 15 auf 10 Personen.
5. Pflicht für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsleistung soweit möglich von zu Hause aus erbracht wird (Home-Office). Die

3/5

Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) stellt sicher, dass trotz Home-Office alle Leistungen inkl. Schalterdienste weiterhin möglichst gleichwertig erbracht werden.

6. Herkunft beschränkt auf zwei Haushalte für die Viergruppe pro Tisch in Restaurationsbetrieben und für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit maximal 10 Personen.

Angesichts der epidemiologischen Lage stiften alle Massnahmen einen Nutzen. Zugunsten der Verständlichkeit und des Vollzugs ist für die Massnahmen 2 und 3 eine einheitliche Personenobergrenze von 10 Personen festzulegen. Für politische und zivilgesellschaftliche Veranstaltungen sowie Gottesdienste und Beerdigungen gelten weiterhin die bundesrechtlichen Regelungen (Art. 6c und Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Das BAG wurde vorgängig angehört und hat mit E-Mail vom 4. Dezember 2020 mitgeteilt, dass es die Massnahmen begrüsst. Die Anregungen des BAG sind in diesem RRB aufgenommen worden.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 Abs. 3 EpG dürfen die Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Die Massnahmen sind in der Thurgauer Zeitung vom 8. Dezember 2020 und im Amtsblatt vom 11. Dezember 2020 zu publizieren. Sie treten analog den bundesrechtlichen Regelungen am 9. Dezember 2020, 00.00 Uhr, in Kraft und sind bis am 23. Dezember 2020, 24.00 Uhr, befristet.

Die Kantonspolizei verstärkt ihre Kontrolltätigkeit zum Vollzug der Covid-19-Verordnungen und der kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer personellen und rechtlichen Möglichkeiten. Sie kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Sperrstunde und der Vorschriften zu Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie angeordnete Betriebsschliessungen und Veranstaltungsaufösungen.

4/5

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, inklusive Take-away-Betriebe, Verkaufsstellen für Getränke und Speisen (insbesondere auch an Bahnhöfen und Tankstellen) und Lieferdienste, wird die Sperrstunde in Abweichung von Art. 5a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt. Pro Tisch dürfen die vier Personen einer Gästegruppe aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten stammen.
2. Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind in Abweichung von Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage verboten. Vorbehalten bleiben:
  - Art. 6c und Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage für die Ausübung der politischen Rechte;
  - Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage für Gottesdienste und Beerdigungen, für die weiterhin die vom Bund angeordnete Obergrenze von 50 Personen gilt;
  - Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung für berufliche Tätigkeiten;
  - Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage für den Bildungsbereich.
3. Sport- und kulturelle Aktivitäten (Proben, Auftritte) im nichtprofessionellen Bereich mit mehr als 10 Personen sind in Abweichung von Art. 6e Abs. 1 lit. b bzw. Art. 6f Abs. 2 lit. a Ziff. 3 Covid-19-Verordnung verboten. Für Gesangsgruppen im nichtprofessionellen Bereich und ausserhalb des Familienkreises ist die Durchführung von Proben und Aufführungen ganz verboten (Art. 6f Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung).
4. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen maximal 10 Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten (Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) teilnehmen.
5. Menschenansammlungen mit mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum sind in Abweichung von Art. 3c Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage verboten.
6. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

5/5

7. Die Massnahmen treten am Mittwoch, 9. Dezember 2020, 00.00 Uhr, in Kraft und sind bis am Mittwoch, 23. Dezember 2020, 24.00 Uhr, befristet.

8. Mitteilung an:

Zustellung extern

- Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (per E-Mail an: info@bag.admin.ch und per Post; durch SK)
- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
- Taskforce Schule des Kantons Thurgau (durch DEK)
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (durch SK)
- Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
- Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

Zustellung intern

- Alle Departemente
- Staatskanzlei (zur integralen Publikation in der Thurgauer Zeitung vom 8. Dezember 2020 und im Amtsblatt vom 11. Dezember 2020)
- Kantonaler Führungsstab
- Fachstab Pandemie
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Gesundheit
- Fachstelle Covid-19
- Kantonspolizei Thurgau

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



